

per mail am 30.3.22 aus VS
3

Hospizverein Deggendorf e.V.
Hildegard Plaschzyk

24.03.2022

Amtsgericht Deggendorf
-Nachlassgericht-
Amanstraße 17
94469 Deggendorf

Az.: VI 14/21

Dimpfl Max, + 03.01.2021

wg. Nachlassverfahren

Sehr geehrte Frau Duschl,

in obiger Angelegenheit nehme ich zur Verhandlung vom 23.03.2022 wie folgt Stellung:

Das Gericht hat ausgeführt, es habe Zweifel an der Wirksamkeit des Nottestaments, weil Zeugenaussagen bestätigt hätten, der Erblasser sei noch in der Lage gewesen, ein handschriftliches oder notarielles Testament abzufassen. Diesbezüglich darf ich nochmals auf die Angaben in dem Nottestament verweisen, in dem der Bürgermeister, der das Testament erstellte, auf die Notwendigkeit des Nottestaments hingewiesen hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bürgermeister dieses Testament ohne Anlass abgefasst hatte. Weiter ist davon auszugehen, dass dem Bürgermeister die Voraussetzungen des Nottestaments bekannt waren. Da der Erblasser niemanden von seiner Absicht, sein Vermögen dem Hospizverein zu vererben, in Kenntnis setzte, konnte ihm auch nicht empfohlen werden, statt des Nottestaments ein handschriftliches oder notarielles Testament abzufassen. Es wurde bereits mitgeteilt, dass der Hospizverein erstmalig mit Schreiben des Nachlassgerichts Kenntnis von dem Erbfall erhielt.

Nachdem die **Zeugin Frau Irene Basmer** aufgrund ihrer Krankheit noch nicht vernommen werden konnte, wird beantragt, dies nachzuholen. Gegenüber Frau Basmer hat der Erblasser mehrfach mitgeteilt, der im früheren notariellen Testament bedachte Herr Weber brauche ihn gar nicht mehr anrufen. Außerdem äußerte er

gegenüber der Zeugin Basmer die Ansicht, dass er, nachdem der Bürgermeister seinen letzten Willen niedergelegt habe, keinen Notar mehr brauche. Zum Beweis der Tatsache, dass das Hospiz (nicht der Hospizverein!) mehrfach erfolglos versuchte, telefonisch einen Notartermin zu vereinbaren, steht **Frau Tanja Heining**, zu laden über das Hospiz St. Ursula, St.-Ursula-Weg 5, 94557 Niederalteich zur Verfügung.

Außergerichtlich wurde dem Hospizverein das Angebot gemacht, das Barvermögen in Höhe von ca. € 300.000,- anzunehmen und dem in dem früheren notariellen Testament eingesetzten Erben das Haus zu überlassen. Diese Ansicht wurde von Rechtsanwalt Wanninger in seinem Schreiben vom 17.03.2021, Bl. 45 der Akte noch einmal wiederholt. Nach dessen Ansicht sei das Nottestament dahingehend auszulegen. Nach diessseitiger Ansicht kommt stattdessen eher eine Umdeutung in Betracht. Wenn das Gericht nach der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen ist, das Nottestament sei ohne Not erstellt worden, ist der tatsächliche Wille des Erblassers zu ermitteln und das Nottestament in ein formell wirksames Testament umzudeuten. Eine Verfügung von Todes wegen ist der Umdeutung zugänglich, sofern festgestellt werden kann, dass der Erblasser seinen letzten Willen auch in einem handschriftlichen Testament dokumentiert hätte. Davon ist nach der Beweisaufnahme auszugehen. Es war der eindeutige Wunsch des Erblassers, den Hospizverein als Erben einzusetzen.

Da wir der Ansicht waren, dass kein Vergleich über die Erbmasse geschlossen werden kann, wenn der Erbe nicht feststeht, sollte zunächst mit dem Erbscheinsantrag geklärt werden, wer überhaupt Erbe geworden ist. Wenn das Gericht allerdings der Ansicht ist, ein Vergleich über die Erbmasse könne auch ohne Feststellung des eigentlichen Erben geschlossen werden, ist der Hospizverein selbstverständlich bereit, einen Vergleich abzuschließen entsprechend dem Vorschlag des RA Wanninger in oben genannten Schreiben, nämlich dass das Erbe aufgeteilt wird in Barvermögen, das dem Hospizverein zufällt und Immoblie bzw. restliche Güter, die dem im früheren Testament angegebenen Erben Weber zufallen.

Mit freundlichen Grüßen

Hildegard Plaschzyk

1.Vorsitzende